VERORDNUNGSBLATT
für Groß-Berlin

Herausgeber
Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen

Berlin W 30
Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 15

TEIL I

Ausgabetag 24. März 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag		Seite
	Magistrat	
	Personal und Verwaltung	
9. 3. 1949	Vorläufige Richtlinien für die Registrierung der Berliner Einwohner — Zweite Ausgabe	93

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Magistrat

Personal und Verwaltung

Vorläufige Richtlinien für die Registrierung der Berliner Einwohner

Zweite Ausgabe

Die „Vorläufigen Richtlinien für die Registrierung der Berliner Einwohner" vom 18. 2. 1948 werden wie folgt geändert.

Abschnitt A. Einleitung.

I. Allgemeines

Die vorläufigen Richtlinien regeln die bei den städtischen Dienststellen durchzuführenden Maßnahmen, die auf Grund des Befehls BK/O (47) 244 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 22. Oktober 1947 (Anlage 1) erforderlich sind. Die Richtlinien stützen sich im wesentlichen auf die in den Verwaltungsbezirken schon bestehenden, in einzelnen Punkten mehr oder weniger voneinander abweichenden Anordnungen und fassen sie im Interesse der Berliner Bevölkerung zu einer einheitlichen Regelung zusammen. Sie gehen davon aus, von dem Registrierungspflichtigen persönlich nur die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Registrierung unbedingt notwendigen Wege zu verlangen.

II. Genehmigung des Zuzugs

Bevor Personen, die nach Berlin zuziehen, oder im Stadtgebiet umziehen wollen, sich beim Polizeirevier anmelden, ist es zur Vermeidung unnötiger Wege zu empfehlen, daß sie sich zunächst Gewißheit darüber verschaffen, ob ihr Zuzug nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt genehmigt werden kann. Zu diesem Zweck wenden sie sich an die Zuzugsstelle des zuständigen Bezirksamts.

Da die Zuzugsgenehmigung u. a. von dem Nachweis einer Wohnung bzw. Unterkunft abhängig gemacht wird, ist es angebracht, daß der Antragsteller vor der polizeilichen Anmeldung die Frage seiner räumlichen Unterbringung beim Wohnungsamt klärt.

Falls sich der Antragsteller bereits in Berlin aufhält, ohne zuvor eine Zuzugsgenehmigung erhalten zu haben, ist zu beachten, daß er auf Grund der Reichsmeldeordnung die dreitägige Frist für die polizeiliche Anmeldung wahrt.

Abschnitt B. Zuzug von auswärts.

I. Anmeldung bei der Polizei

Jeder Zuziehende hat sich bei dem für seinen neuen Wohnsitz zuständigen Polizeirevier anzumelden. Er legt dem Polizeirevier den polizeilichen Meldezettel in dreifacher Ausfertigung vor, für den mit Wirkung vom 1. 4. 1949 nur noch die als Anlage III abgedruckten Muster zu verwenden sind. Nach Prüfung der polizeilichen Anmeldevordrucke gibt der Abfertigende dem Meldepflichtigen die mit dem Eingangsstempel versehene Drittschrift zurück mit dem Hinweis, sich bei den an der rechten Seite des Vordrucks verzeichneten städtischen Dienststellen registrieren zu lassen.

Der Registrierungspflichtige ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Drittschrift innerhalb eines Monats mit den Registriervermerken der städtischen Dienststellen versehen bei dem Polizeirevier vorzulegen ist, andernfalls auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (47) 244 vom 22. 10. 1947 seine Bestrafung oder seine Ausweisung aus Berlin erfolgen kann.

Die Drittschrift bleibt in der Hand des Meldepflichtigen und dient ihm als Nachweis, daß er seiner Registrierungspflicht auf Grund der Anordnung BK/O (47) 244 nachgekommen ist.

Die Zweitschrift wird von dem Polizeirevier auf dem Dienstwege an das Bezirksamt — Stelle Statistik und Wahlen — weitergegeben.

II. Registrierung bei den städtischen Dienststellen

Nachdem sich der Registrierungspflichtige bei dem zuständigen Polizeirevier angemeldet hat, begibt er sich mit der Drittschrift des polizeilichen Anmeldeformulars zum Bezirksamt. Seine Vertretung durch einen erwachsenen Angehörigen ist zulässig. Bei dem Bezirksamt hat er den Meldezettel folgenden Dienststellen vorzulegen:

1. dem Wohnungsamt,
2. der Stelle Statistik und Wahlen, die die Registrierung zugleich für das Arbeitsamt vornimmt,
3. dem Polizeirevier,
4. der Kartenstelle.

Hat das Wohnungsamt die Registrierung bereits aus Anlaß der Zuzugsgenehmigung vorgenommen und auf

dem polizeilichen Anmeldevordruck schon vermerkt, so erübrigt sich für den Registrierpflichtigen ein nochmaliges Aufsuchen des Wohnungsamtes.

Bei dem Arbeitsamt ist die persönliche Registrierung durch den Meldepflichtigen nicht erforderlich; sie wird durch die Stelle Statistik und Wahlen veranlaßt, die das Arbeitsamt durch Adremadruck benachrichtigt und die polizeiliche Anmeldung zugleich für das Arbeitsamt abzeichnet. Falls in einzelnen Bezirksämtern eine Adrema-Anlage noch nicht oder noch nicht vollständig vorhanden ist, erfolgt die Benachrichtigung handschriftlich nach einem von den Bezirksämtern selbst zu schaffenden Vordruck. Die Bezirke können in diesen Fällen einen Angestellten des Arbeitsamtes in den Diensträumen der Stelle Statistik und Wahlen die Registrierung für das Arbeitsamt vornehmen lassen.

Die von dem Polizeirevier der Stelle Statistik und Wahlen übersandte Zweitschrift dient als Kontrolle, daß der Registrierungspflichtige seiner Registrierungspflicht genügt hat; sie verbleibt bei dieser Stelle. Wird die Drittschrift vom Registrierungspflichtigen nicht vorgelegt, so ist spätestens nach vier Wochen das Ausbleiben durch Rückfrage bei der Zuzugsstelle evtl. bei dem Polizeirevier zu klären.

III. Verfahren bei befristeter Zuzugsgenehmigung und bei Ablehnung des Zuzugs

a) **Befristete Zuzugsgenehmigung**

Wird dem von auswärts Zuziehenden von der Zuzugsstelle nur eine befristete Zuzugsgenehmigung erteilt, so ist dies auf dem Laufzettel der polizeilichen Anmeldung zu vermerken und die Vorderseite der Anmeldung mit blauem Farbstift diagonal von links unten nach rechts oben zu durchstreichen. Der Registrierungspflichtige ist anzuhalten, den Meldezettel sorgfältig aufzubewahren und zwecks Verlängerung der Wohngenehmigung der Zuzugsstelle rechtzeitig vor Ablauf der Frist wieder vorzulegen. Er hat seine Registrierung wie in dem Verfahren zu B II persönlich oder durch ein erwachsenes Familienmitglied vornehmen zu lassen.

Wird die befristete Zuzugsgenehmigung verlängert, so hat die Zuzugsstelle den anderen Dienststellen auf dem im Anhang beigefügten Vordruckmuster (Wahl 47) Mitteilung zu machen. Der Vordruck ist ebenfalls mit einem blauen Diagonalstrich zu versehen und wird zunächst der Stelle Statistik und Wahlen übersandt, die die Meldung nach dem Verfahren des Abschnitts B II an die anderen Dienststellen weiterleitet. Persönliches Erscheinen des Registrierungspflichtigen ist nicht erforderlich.

Wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung in eine endgültige umgewandelt, so ist hier wie bei der Verlängerung der Genehmigung zu verfahren, der Diagonalstrich ist jedoch mit rotem Farbstift zu ziehen.

b) **Ablehnung des Zuzugs nach befristeter Zuzugsgenehmigung**

Wird den von auswärts nach Berlin Zuziehenden nach Ablauf der Bewilligung seiner befristeten Zuzugsgenehmigung eine Verlängerung des Zuzugs versagt, so ist auf der Vorderseite des Meldezettels in der Diagonale mit blauem Farbstift zu setzen:

„Ablehnung des endgültigen Zuzugs".

Der polizeiliche Meldezettel bleibt in der Hand des Registrierungspflichtigen. Die Zuzugsstelle benachrichtigt die übrigen Dienststellen wegen der von ihnen zu treffenden Maßnahme auf dem Dienstwege. Das Vordruckmuster „Wahl 47" ist zu verwenden, der Grund der Ablehnung kurz zu vermerken.

c) **Ablehnung des Zuzugs**

Wird dem von auswärts Zuziehenden die Zuzugsgenehmigung nicht erteilt, so ist auf die Vorderseite der polizeilichen Anmeldung in der Diagonale mit blauem Farbstift zu setzen:

„Zuzug nicht genehmigt".

Die polizeiliche Anmeldung bleibt in der Hand des Registrierungspflichtigen. Die Registrierungsstellen erhalten von der Zuzugsstelle durch den Vordruck „Wahl 47" Mitteilung, auf dem der Grund der Ablehnung kurz zu vermerken ist.

Abschnitt C. Abmeldung bei Fortzug nach auswärts.

I. Abmeldung bei der Polizei

Beim Fortzug nach einem Ort außerhalb Groß-Berlins hat sich der Meldepflichtige bei dem für seinen Wohnort zuständigen Polizeirevier mit den polizeilichen Meldezetteln in dreifacher Ausfertigung abzumelden, für die vom 1. 4. 1949 gleichfalls nur die als Anlage III abgedruckten Muster gelten. Nach Prüfung der polizeilichen Abmeldung behält die Polizei die Erst- und Zweitschrift zurück und übergibt dem Meldepflichtigen zum Nachweis der polizeilichen Abmeldung die Drittschrift.

II. Registrierung bei den städtischen Dienststellen

a) **Beim Vorliegen einer polizeilichen Abmeldung**

Das Polizeirevier leitet nach erfolgter Abmeldung die Zweitschrift der polizeilichen Abmeldung dem Bezirksamt zu. Hier gelangt der Meldezettel auf dem Dienstwege zu folgenden Stellen:

1. Statstik und Wahlen,
2. Kartenstelle,
3. Arbeitsamt,
4. Wohnungsamt,
5. Stelle Statistik und Wahlen zum Verbleib.

b) **Bei Fehlen einer polizeilichen Abmeldung**

Personen, die zwei Monate hintereinander die ihnen zustehenden Lebensmittelkarten von der Kartenstelle nicht abgeholt haben oder denen die Lebensmittelkarten nicht ausgehändigt werden konnten, sind, soweit aus der Karte ersichtlich, von der Kartenstelle zur Feststellung und Registrierung des Verbleibs mit Laufzettel (Vordruckmuster Wahl 44) zu melden. Dabei ist folgender Weg für den Laufzettel, der auf dem Dienstweg weiterzuleiten ist, einzuhalten:

1. Stelle Statistik und Wahlen,
2. Polizeiinspektion, die von sich aus Nachforschungen nach dem Verbleib des Meldepflichtigen anstellt, gegebenenfalls von Amts wegen die polizeiliche Abmeldung veranlaßt und die
3. Stelle Statistik und Wahlen zur Berichtigung der Personenkarteien bei den Registrierungsstellen von der erfolgten polizeilichen Abmeldung benachrichtigt.

Durch Weiterleitung des Laufzettels auf dem Dienstwege an

4. die Kartenstelle,
5. das Wohnungsamt,
6. das Arbeitsamt

erfolgt die weitere Registrierung.

Zur Bestätigung der erfolgten Registrierung ist der Laufzettel an die Stelle Statistik und Wahlen zurückzugeben.

c) Wird den bei der Registrierung beteiligten Dienststellen ein **nicht ordnungsgemäßer Verzug** bekannt, so sind sie verpflichtet, den Verzug unmittelbar der Stelle Statistik und Wahlen mit Laufzettel (Vordruckmuster Wahl 44) zur Kenntnis zu geben, die von sich aus die übrigen Registrierungsstellen benachrichtigt.

d) Wird der Polizei auf Grund des Meldeaustausches der Polizeiverwaltungen ein Fortzug ohne polizeiliche bzw. städtische Abmeldung bekannt, so erhält die Stelle Statistik und Wahlen von der Polizeiinspektion mit Laufzettel (Vordruckmuster Wahl 45) Nachricht, die an die auf dem Laufzettel genannten Dienststellen weiterzuleiten ist.

Abschnitt D. Ummeldung bei Umzügen innerhalb des Stadtgebietes von Groß-Berlin.

I. Ummeldung bei der Polizei

Bei jedem Umzug innerhalb des Gebiets von Groß-Berlin und auch innerhalb eines Verwaltungsbezirks soll dem Polizeirevier, das für die bisherige Wohnung zuständig ist, zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Karteiführung eine Abmeldung vorgelegt werden.

Die polizeiliche Anmeldung erfolgt entsprechend den Vorschriften in Abschnitt B I, die Abmeldung nach den Vorschriften in Abschnitt C I.

II. Ummeldung bei den städtischen Dienststellen

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Führung der Einwohner- und Wahlkartei bei der Stelle Statistik und Wahlen ist folgende Regelung getroffen:

a) **Umzug von Verwaltungsbezirk zu Verwaltungsbezirk**
Für das Registrierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts B II für den Zuzugsbezirk und C II für den Fortzugsbezirk sinnentsprechend.
Darüber hinaus hat der Verwaltungsbezirk — Stelle Statistik und Wahlen —, **in dem der Zuzug erfolgt, dem für die bisherige Wohnung** zuständigen Verwaltungsbezirk — Stelle Statistik und Wahlen — innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Zuzugs mit Vordruck Wahl 46 von der erfolgten Anmeldung Mitteilung zu machen.

b) **Umzug innerhalb des Verwaltungsbezirks**
Für das Registrierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts B II über den Zuzug sinnentsprechend. Es ist hierbei jedoch zu beachten, daß der polizeiliche Anmeldezettel auf dem Dienstwege weitergegeben werden kann, wenn der Registrierungspflichtige es wünscht. In diesem Falle müßte vom Wohnungsamt der polizeiliche Meldevordruck einbehalten und in Umlauf gesetzt und dem Registrierungspflichtigen zugleich aufgegeben werden, den Meldezettel nach erfolgter Registrierung, also in etwa 3 Wochen von der Kartenstelle abzuholen. Um eine doppelte Registrierung bei dem Umzug innerhalb des Verwaltungsbezirks zu vermeiden, ist der Lautzettel der polizeilichen Abmeldung von der Stelle Statistik und Wahlen nicht an die übrigen Registrierungsstellen weiterzuleiten. Die Registrierung der Abmeldung erfolgt zugleich durch den Anmeldezettel, aus dem neben der neuen Wohnung auch die alte zu ersehen ist. Die Registrierung der Abmeldung ist auch bei der Kartenstelle nicht erforderlich, da der Meldepflichtige gezwungen ist, hier wegen Erlangung der Abmeldebescheinigung und unabhängig von seiner Registrierung vorzusprechen.

Abschnitt E. Melde- und Registrierungsverfahren bei Geburt, Tod und Eheschließung.

I. Polizeiliches Meldewesen

Geburten, Eheschließungen und Todesfälle werden der Polizei von den Standesämtern besonders mitgeteilt.

Die polizeiliche Anmeldung einer **Geburt** hat nach den geltenden Bestimmungen nur zu erfolgen, wenn das Kind außerhalb der Wohnung der Mutter geboren ist.

Verstorbene werden polizeilich nicht abgemeldet. Die Berichtigung der polizeilichen Register erfolgt auf Grund der Benachrichtigung durch die Standesämter.

Bei **Eheschließungen** hat eine polizeiliche An- oder Abmeldung der Eheschließenden unter Berücksichtigung der für den etwaigen Wohnungswechsel eines oder beider Eheschließenden geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Die Eheschließung selbst wird in den polizeilichen Registern auf Grund der Benachrichtigung durch die Standesämter vermerkt.

II. Städtisches Registrierungsverfahren

Die Standesämter übersenden dem eigenen Verwaltungsbezirk — Stelle Statistik und Wahlen — täglich eine Durchschrift der standesamtlichen Meldungen von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen. Ausgenommen sind die Fälle, die „Angehörige einer Besatzungsmacht" oder „Ortsfremde" betreffen. Die Stelle Statistik und Wahlen hat dabei folgendermaßen zu verfahren:

a) **Bei Geburtsmeldungen**

1. **bezirkseigene** Fälle (Mutter des Neugeborenen wohnt in dem Bezirk, in dem die Geburt erfolgt ist) sind nach Erledigung an die auf den Durchschlägen der standesamtlichen Meldungen vermerkten Dienststellen des Verwaltungsbezirks, und zwar an
   1. das Wohnungsamt,
   2. die Kartenstelle,
   3. das Gesundheitsamt
   weiterzuleiten;
2. **bezirksfremde** Fälle (Mutter des Neugeborenen wohnt in einem anderen Berliner Verwaltungsbezirk) sind dem Wohnbezirk der Mutter — Stelle Statistik und Wahlen — zu übersenden, bei dem die Bearbeitung wie zu 1. erfolgt;
3. **ortsfremde** Fälle (Mutter des Neugeborenen wohnt außerhalb von Groß-Berlin) werden der Stelle Statistik und Wahlen nur durch einen Zettel mit den Fehlnummern der Standesamtsmeldungen zur Kenntnis gebracht, da diese Geburtsfälle vom Standesamt unmittelbar der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zu übersenden sind. Von der Stelle Statistik und Wahlen ist hier nichts zu veranlassen.

b) **Bei Todesmeldungen**

Die Aushändigung von Sterbeurkunden beim Standesamt ist künftig nicht mehr von der Abmeldung des Verstorbenen auf der Kartenstelle abhängig zu machen. Der Antragsteller ist jedoch vom Standesbeamten darauf hinzuweisen, daß die Abmeldung für den Verstorbenen auf der Kartenstelle unverzüglich zu erfolgen hat.

Die Durchschrift der standesamtlichen Meldung wird der Stelle Statistik und Wahlen zugeleitet, die nach Bearbeitung die auf den Durchschlägen der standesamtlichen Meldung vermerkten Dienststellen des Verwaltungsbezirks, und zwar
1. der Kartenstelle,
2. dem Arbeitsamt,
3. dem Wohnungsamt

durch Weiterleitung der Sterbefallmeldung benachrichtigt.

Bei bezirksfremden und ortsfremden Sterbefällen gilt Absatz II a, Ziffer 2 und 3, sinngemäß.

c) **Eheschließung**

Auf der Meldung des Standesamts sind für beide Eheleute die **bisherige Wohnung** und die **neue gemeinsame Wohnung** mit Straße und Hausnummer sowie die Angabe, ob eigene Wohnung oder in Untermiete bei . . ., zu vermerken.

Zu unterscheiden sind zwei Fälle:

1. **Beide** Ehepartner wohnen in einem Berliner Verwaltungsbezirk.
   Die Durchschrift der Meldung ist vom Standesamt an die Stelle Statistik und Wahlen zu geben, die folgende Dienststellen durch Weiterleitung der Durchschrift in Kenntnis setzt:
   die beiden zuständigen Kartenstellen,
   das Wohnungsamt,
   das Arbeitsamt.
2. **Ein** Eheschließender wohnt in einem anderen Berliner Verwaltungsbezirk.
   Die zweite Durchschrift der Meldung des Standesamts erhält die Stelle Statistik und Wahlen des Verwaltungsbezirks, die für die Wohnung dieses Eheschließenden zuständig ist.

Verzieht einer der Ehepartner in die in der standesamtlichen Meldung angegebene Wohnung, so ist nach Abschnitt D I und II a und b sinngemäß zu verfahren. In den Fällen zu E II b und c, Ziffer 1 und 2, sind die Durchschriften der standesamtlichen Meldungen an die Stelle Statistik und Wahlen zurückzugeben.

Abschnitt F. Einzelbestimmungen.

1. **Behandlung der Vorgänge in Registrierungssachen.**

Die Meldungen im Rahmen der Registrierung dienen
a) der Kontrolle einer vollständigen Durchführung des Befehls der Kommandantur vom 22. Oktober 1947 und der ordnungsmäßigen Anlage aller Personenkarteien bei den einzelnen Dienststellen,
b) als Unterlagen zur Aufstellung der Einwohnerkartei und -plattei für Wahl-, Steuer- und sonstige Zwecke,

c) als statistisches Material,
d) als Unterlage für Verwaltungsmaßnahmen anderer, an der Registrierung nicht beteiligter Dienststellen.

Bei der Bedeutung dieses Materials ist eine sorgfältige und schonende Behandlung besonders geboten; nur sie sichert die Zuverlässigkeit.

Im Interesse der Registrierungspflichtigen und auf Grund der im Befehl vom 22. Oktober 1947 festgesetzten Termine hat die Bearbeitung aller Registrierungsvorgänge als „Eilsache" zu erfolgen.

Die Laufzettel, die auf dem Dienstwege weitergeleitet werden, sind täglich — in Eilmappen gesammelt — zu versenden. Die Behaltefrist für jede städtische Dienststelle wird auf höchstens zwei Tage festgesetzt.

Die erfolgte Registrierung bei den einzelnen Dienststellen hat durch Eintragung der Dienststellenbezeichnung — Stempel und volle Namensunterschrift desjenigen, der die Registrierung vorgenommen hat — zu erfolgen.

Die Klärung von Unstimmigkeiten hat weitestgehend fernmündlich oder, wenn nötig, durch Fernschreiben zu erfolgen. Auftretende Schwierigkeiten sind dem Hauptamt für Wahlen, Berlin-Wilmersdorf, Mecklenburgische Straße 57, Fernsprecher 87 10 54, umgehend zu melden.

2. **Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Polizei.**
Die Zweitschriften der polizeilichen An- und Abmeldungen sind von den Polizeirevieren über die zuständige Polizeiinspektion den Verwaltungsbezirken, Stelle Statistik und Wahlen, noch am gleichen Tage, spätestens am nächsten Morgen, zuzustellen.

Die polizeilichen An- und Abmeldungen, die von den Polizeirevieren an das Bezirkswahlamt gegeben werden, sind als Mitteilungen anzusehen, wie sie die Anordnung BK/O (47) 244 in Absatz 3 vorschreibt. Daneben erübrigen sich die listenmäßigen Meldungen bzw. Abstimmungen.

3. **Zusammenarbeit der bei der Registrierung beteiligten Dienststellen des Verwaltungsbezirks.**
Die bei der Registrierung beteiligten Dienststellen des Verwaltungsbezirks haben alle Verfügungen, die für die Registrierung Bedeutung haben oder haben können, der Stelle Statistik und Wahlen zur Kenntnis zu bringen.

Die Stelle Statistik und Wahlen sorgt ihrerseits dafür, daß die übrigen an der Registrierung beteiligten Dienststellen des Verwaltungsbezirks über alle Vorgänge der Registrierung, der Einwohnererfassung usw. unterrichtet werden. Dies ist insbesondere während der Vorbereitung von Wahlen zur Sicherung der Zuverlässigkeit der Wahlunterlagen erforderlich.

Die einzelnen Kartenstellen des Verwaltungsbezirks leiten die Laufzettel gemäß Abschnitt C II der Stelle Statistik und Wahlen unmittelbar zu.

Es ist schon jetzt anzustreben, daß die Personalien des Registrierungspflichtigen für die bei den einzelnen Dienststellen geführten Personenkarteien im Zusammenhang mit der Registrierung im Adremaverfahren abgedruckt werden, damit diese Arbeit nur einmal vorgenommen zu werden braucht und alle Karteien einwandfreie Personalangaben enthalten.

4. **Verfahren bei der Adrema.**
Die Stelle Statistik und Wahlen in den Bezirken soll für alle städtischen Dienststellen das Zentralmeldeamt werden. Entsprechend sind in dieser Stelle künftighin die Karteikarten nicht mehr handschriftlich auszufüllen. Der Meldevordruck, den der Registrierungspflichtige vorlegt, ist nach Überprüfung der Prägerin zu übergeben, die sofort die Platte herstellt und sie an die Druckerin weitergibt, die ihrerseits den Druck der Karteikarte, der Benachrichtigung des Arbeitsamtes und gegebenenfalls weiterer Stellen in einem Zuge vornimmt.

5. **Inkrafttreten.**
Das in den vorstehenden Richtlinien festgelegte abgeänderte Verfahren tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Reuter Theuner

Anlage I — Anordnung der Kommandantur

Kommandatura Interalliée de Berlin Etat-Major

BK/O (47) 244
22. Oktober 1947

Anordnung an den Oberbürgermeister

Betrifft: Polizeiliche Registrierung von in Berlin wohnenden, nach Berlin zuziehenden und aus Berlin fortziehenden Personen.

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie haben dem Polizeipräsidenten mitzuteilen, daß die Alliierte Kommandatura ihn anweist, alle nach Berlin zuziehenden bzw. Berlin verlassenden Personen, ausgenommen das den alliierten Besetzungsbehörden direkt unterstellte alliierte Personal, gemäß den bestehenden deutschen Gesetzen, zu registrieren.
2. Jede nach Berlin zuziehende Person hat innerhalb eines Monats nach ihrer Ankunft auf dem für ihre Registrierung zuständigen Polizeirevier alle Papiere vorzulegen, die von den verschiedenen Verwaltungsstellen des betreffenden Sektors verlangt werden. Jede von dieser Anordnung betroffene Person, die versäumt, alle nötigen Papiere innerhalb der festgesetzten Zeit beizubringen, hat gerichtliche Verfolgung bzw. Ausweisung aus Berlin zu gewärtigen.
3. Jedes mit der Registrierung beauftragte Polizeirevier hat regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich, Namen und Anschrift aller Neugemeldeten den zuständigen Stellen (siehe Anlage „A") mitzuteilen.
4. Bestätigen Sie den Empfang dieser Anordnung unter Nummer- und Datumsangabe.

Im Auftrage der Alliierten Kommandatura Berlin

Der Vorsitzführende Stabschef
I. V.
J. de Monleon.
Lt.-Colonel.

(Anlage A)

Sowjetischer Sektor
Quartieramt,
Arbeitsamt,
Wohnungsamt,
Bezirksbürgermeister,
Bezirksverwaltung, Abt. für Statistik und Wahlen,
(Lebensmittel-)Kartenstellen,
Gesundheitsamt,
Sowjetische Kommandantur,
Haus- und Straßenobleute,
Sowjetischer Kommandant des Bezirks Pankow (nur für aus Gefangenschaft entlassene Offiziere).

Britischer Sektor
Britische Militärregierung, über das Quartieramt Charlottenburg,
Arbeitsamt,
Wohnungsamt,
Gesundheitsamt,
Erfassungsstelle Charlottenburg.

Amerikanischer Sektor
Bezirksverwaltung,
(Lebensmittel-)Kartenstellen
Arbeitsamt,
Wohnungsamt,
Gesundheitsamt,
Bezirks-Ernährungsamt.

Französischer Sektor
Wohnungsamt,
Arbeitsamt,
Bezirksverwaltung.

Anlage II — Anordnungen des Magistrats

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
— Org. I, 2 —

Berlin C 2, den 15. Oktober 1948

An die Bezirksämter — PV —
die Dienststellen der Hauptverwaltung

Rundverfügung Org. Nr. 33/1948

Organisatorische Eingliederung der Zuzugsstellen.

Nachdem durch § 25 der Verordnung zum Vollzug des Wohnungsgesetzes (Gesetz Nr. 18) vom 8. 3. 1946 — abgedruckt im Verordnungsblatt 1948, Seite 416 — eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Regelung des Zuzugs nach Groß-Berlin geschaffen worden ist, erweist es sich als notwendig, die organisatorische Eingliederung der Zuzugsstellen, die z. Z. in den Bezirken bei den verschiedensten Dienststellen angeschlossen sind, ebenfalls einheitlich zu regeln. Hierbei werden die besonderen Verhältnisse, wie sie in einzelnen Bezirken durch die Anordnungen der Besatzungsmächte gegeben sind (z. B. für den amerikanischen Sektor durch den Befehl vom 27. 8. 1948), zu berücksichtigen sein. Demgemäß ordnen wir an:

1. Die Zuzugsstellen sind künftig organisatorisch dem Bezirkswohnungsamt anzugliedern, soweit dies nicht bereits der Fall ist. Die Planstellen für die Zuzugsstelle werden vom Rechnungsjahr 1949 an bei dem HUA. A 6800 geführt. Wir behalten uns vor, über die Personalausstattung der Zuzugsstellen noch besondere Anordnungen zu treffen. Auf keinen Fall darf infolge der organisatorischen Neugliederung eine Vermehrung der Personalkosten eintreten.
2. Dezernatsmäßig unterstehen die Zuzugsstellen dem Leiter der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen, jedoch in den Bezirken, für welche die Befehle der Besatzungsmacht es ausdrücklich vorschreiben oder wenn das Bezirksamt entsprechend beschließt, unmittelbar dem Bezirksbürgermeister oder seinem Stellvertreter. Hierbei bleibt es dem Bezirksbürgermeister überlassen, seine Entscheidungsbefugnisse weitgehend auf leitende Angestellte der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen zu übertragen.
3. Die Zuzugsstellen firmieren: „Wohnungsamt (Zuzugsstelle)", in den Bezirken, wo sie unmittelbar dem Bezirksbürgermeister unterstellt sind, „Zuzugsstelle".
4. Federführend für alle Angelegenheiten der Bearbeitung von Zuzugsgenehmigungen ist das Hauptamt für Wohnungswesen. Das Hauptamt für Wohnungswesen wird besondere Richtlinien herausgeben, wie bei Rechtsmitteln gegen Versagungsbescheide zu verfahren ist; hierbei ist die für den amerikanischen Sektor durch den Befehl vom 27. 8. 1948 getroffene Sonderregelung zu berücksichtigen.
5. Soweit in den vom Hauptamt für Statistik und Wahlen vorbereiteten Richtlinien für die Registrierung der Berliner Einwohner eine Mitwirkung des Wohnungsamtes vorgesehen ist, ist darunter die Mitwirkung der Zuzugsstelle zu verstehen.

Theuner

Magistrat von Groß-Berlin
Abt. f. Bau- und Wohnungswesen
H. Wohn. I

Berlin C 2, den 31. Okt. 1948

An die
Bezirksämter
— Abt. für Bau- und Wohnungswesen

Betrifft: Zuzug nach Groß-Berlin

Nach § 25, Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 2. 9. 1948 ist jeder Zuzug nach Groß-Berlin bis auf weiteres untersagt. Nach Abs. 3 hat das Wohnungsamt in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß den Richtlinien der Alliierten Kommandantur oder des Militärkommandanten des betreffenden Sektors eine Zuzugsgenehmigung zu erteilen. In Abs. 4 ist ausdrücklich bestimmt, daß für die Zuzugsgenehmigung die Militärregierung des betreffenden Sektors und das Wohnungsamt, in dessen Bezirk der Zuziehende wohnen will, zuständig sind.

In Verfolg dieser gesetzlichen Regelung hat nunmehr der Magistrat, Abt. f. Personal u. Verwaltung, durch Rundverfügung — Org. Nr. 33/1948 — vom 15. 10. 1948 Bestimmungen über die organisatorische Angliederung und die dezernatsmäßige Unterstellung der Zuzugsstellen getroffen. Diese Rundverfügung ist der Abt. f. Personal und Verwaltung der Bezirksämter zugegangen. Wir bitten, sie dort einzusehen.

In Ziffer 4 der erwähnten Rundverfügung ist bestimmt, daß das Hauptamt für Wohnungswesen federführende Dienststelle des Magistrats für alle Angelegenheiten der Bearbeitung von Zuzugsgenehmigungen ist und daß das Hauptamt noch besondere Richtlinien herausgeben wird, wie bei Rechtsmitteln gegen Versagungsbescheide zu verfahren ist.

Bescheide des Wohnungsamtes in Zuzugsangelegenheiten sind „sonstige Verfügungen" im Sinne von § 33, Satz 2 VollzVO. Für die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen diese Bescheide sind die Bestimmungen der §§ 33 bis 37 der VollzVO. maßgebend. Hiernach ist für die Entscheidung über den Einspruch die Schiedsstelle für Wohn- und Geschäftsräume und für die Beschwerde gegen die Entscheidung der Schiedsstelle die Hauptschiedsstelle beim Magistrat zuständig.

Die vorstehende Regelung gilt vorerst noch nicht für den amerikanischen Sektor, weil die Amerikanische Militärregierung durch Anordnung vom 27. 8. 1948 — APO 742 A — für die Bearbeitung der Zuzugsanträge besondere Bestimmungen getroffen hat, die u. a. auch eine besondere Rechtsmittelinstanz vorsehen.

Bonatz

Anlage III — Polizeiliche Meldevordrucke (umseitig)

(siehe auch Anmerkung am Schluß dieser Bekanntmachung)

98

Für amtliche Vermerke

Tagesstempel des Polizeireviers

Anmeldung

bei der polizeilichen Meldebehörde

Am ..... 19.... ist — sind die umseitig bezeichnete(n) Person(en) zugezogen

nach Berlin- .....
(Ortsteil bzw. Postamt, sowie Straße und Hausnummer) (Verwaltungsbezirk)

als Mieter — Untermieter — in Schlafstelle — im Dienst — als Besuch

bei .....
Vorname und Familienname

Letzte Wohnung: .....
(Wohnort, d. h. politische Gemeinde, nicht Wohnplatz, Amtsbezirk oder Ortsteil) (Kreis, falls Ausland auch Staat)

..... Straße ..... Nr. als Hauptmieter / Untermieter bei .....

Namen und Geburtstage der Eltern des zur Anmeldung kommenden Haushaltsvorstandes:

.....

.....

.....

Personalien und Anschrift des Ehegatten, falls dieser nicht gleichzeitig zur Anmeldung gelangt:

.....

.....

Für Ausländer und Staatenlose und bei ungeklärter Staatsangehörigkeit

a) Art des Ausweises (Paß, Paßersatz): .....

b) Nr. des Ausweises: .....

c) Ausstellende Behörde: .....

.....

d) Datum der Ausstellung: .....

Für Kraftfahrzeugbesitzer

Ich bin Besitzer des/der Lastkraftwagen(s) Nr. ....., Personenkraftwagen(s) Nr. .....
Kraftrades Nr. ..... Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung der Wohnungsveränderung bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.

Auszug aus den polizeilichen Meldebestimmungen

Wer eine neue Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von 3 Tagen bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen. — Der Ausziehende hat sich innerhalb von 3 Tagen unter Angabe der neuen Wohnung oder seines Verbleibs abzumelden. — Ausländer und Staatenlose müssen ihre An- und Abmeldung innerhalb von 24 Stunden bewirkt haben. Hauptmeldepflichtig ist der Zu- bzw. Fortziehende, daneben sind meldepflichtig der Hauseigentümer (Verwalter) für alle im Hause wohnenden Personen, der Wohnungsgeber für Untermieter. — Die Meldescheine sind der Meldebehörde von dem Hauptmeldepflichtigen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltungsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltungsvorstandes mit zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldeschein zu melden.

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auf Anordnung auch persönlich zu erscheinen.

Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert" der Meldebehörde vorzulegen.

Auszug aus den städt. Registrierungsbestimmu

Auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandatur BK/O (47) 244 vom 22. 10. 1947 hat sich jeder Meldepflichtige sowohl beim Zuzug wie beim Wegzug bei den städtischen Dienststellen der Bezirksverwaltung registrieren zu lassen.

Bei der Anmeldung hat die Registrierung bei den städtischen Dienststellen, die auf dem 3. Blatt des polizeilichen Anmeldevordrucks genannt sind, persönlich oder durch ein erwachsenes Familienmitglied zu erfolgen. Innerhalb eines Monats ist beim Polizeirevier der Nachweis zu führen, daß die Registrierung vorgenommen ist; andernfalls ist auf Grund der Anordnung BK/O (47) 244 gerichtliche Bestrafung oder Ausweisung zu gewärtigen.

Bei Abmeldungen erfolgt die Registrierung von Amts wegen.

Rückseite ausfüllen!

Rückseite

1	2	3	4	5	6	7
Lfde. Nr.	**Familienname** (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	**Vornamen** (sämtliche; Rufname unterstreichen)	**Familienstand** (ledig, verh., verw., gesch.) bei bestehender Ehe: verh. seit	**Ausgeübter Beruf** (genaue Bezeichnung der Beschäftigung und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw. Bei Arbeitslosen: „arbeitslos und letzter Hauptberuf")	**Geburts-** Tag / Monat / Jahr	Personalausweis a) Nummer b) ausstellende Behörde c) Tag der Ausstellung
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

8	9	10	11	12		13	14
a) **Geburtsort** b) Kreis c) Staat (wenn Ausland	Staatsangehörigkeit[1])	Bezeichnung des religiös. Bekenntnisses	**Wohnort und Wohnung** (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober	Bei Zuzug von außerhalb: a) Wann und wo haben Sie früher in dem Gebiet des heutigen Groß-Berlin gewohnt?	b) Für den Fall, daß die umseitig angegebene letzte Wohnung nicht aufgegeben wird, Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts in Groß-Berlin	Bei Zuzug aus dem Ausland, von Reisen, Wanderschaft, Schiffahrt. Wann und wo waren Sie zuletzt im Inland polizeilich gemeldet? (Ort, Kreis, Straße, Haus-Nr.)	Angabe über Mitgliedschaft und Dienstgrad bei der früheren NSDAP und ihrer Gliederungen mit Tag des Eintritts
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

[1]) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche angeben, bei Staatenlosigkeit und ungeklärter Staatsangehörigkeit: staatenlos bzw. ungeklärte und frühere Staatsangehörigkeit.

....., den ..... 19.....
(Ort und Datum der Abgabe bei der Meldebehörde)

(Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten)

(Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. des Verwalters)

(Bei Untermietern eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers)

Vorderseite

Für amtliche Vermerke

Ausfertigung für den Meldepflichtigen

Anmeldung

bei der polizeilichen Meldebehörde

Tagesstempel des Polizeireviers

9

Am ..... 19..... ist — sind die umseitig bezeichnete(n) Person(en) zugezogen

nach Berlin- .....
(Orts'eil bzw. Postamt, sowie Straße und Hausnummer) (Verwaltungsbezirk)

als Mieter — Untermieter — in Schlafstelle — im Dienst — als Besuch

bei .....
Vorname und Familienname

Letzte Wohnung: .....
(Wohnort, d. h. politische Gemeinde, nicht Wohnplatz, Amtsbezirk oder Ortsteil) (Kreis, falls Ausland auch Staat)

..... Straße ..... Nr. als Hauptmieter / Untermieter bei .....

Namen und Geburtstage der Eltern des zur Anmeldung kommenden Haushaltsvorstandes:

.....

.....

Personalien und Anschrift des Ehegatten, falls dieser nicht gleichzeitig zur Anmeldung gelangt:

.....

.....

Für Ausländer und Staatenlose und bei ungeklärter Staatsangehörigkeit

a) Art des Ausweises (Paß, Paßersatz): .....

b) Nr. des Ausweises: .....

c) Ausstellende Behörde: .....

d) Datum der Ausstellung: .....

Für Kraftfahrzeugbesitzer

Ich bin Besitzer des/der Lastkraftwagen(s) Nr. ....., Personenkraftwagen(s) Nr. .....
Kraftrades Nr. .....; Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung der Wohnungsveränderung bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.

Vom Meldepflichtigen persönlich vorzulegen:

1. bei dem **Wohnungsamt**
   Aufenthaltsgenehmigung erteilt —
   befristet bis .....
2. bei der Stelle **Statistik und Wahlen**
3. bei dem **Arbeitsamt**
4. bei dem **Polizeirevier**
5. bei der **Kartenstelle**

Rückseite ausfüllen

Rückseite

1	2	3	4	5	6			7
Lfde. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vornamen (sämtliche; Rufname unterstreichen)	Familienstand (ledig, verh., verw., gesch.) bei bestehender Ehe: verh. seit	Ausgeübter Beruf (genaue Bezeichnung der Beschäftigung und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw. Bei Arbeitslosen: „arbeitslos und letzter Hauptberuf")	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Personalausweis a) Nummer b) ausstellende Behörde c) Tag der Ausstellung

8	9	10	11	12		13	14
a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland	Staatsangehörigkeit[1])	Bezeichnung des religiös. Bekenntnisses	Wohnort und Wohnung (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober	Bei Zuzug von außerhalb a) Wann und wo haben Sie früher in dem Gebiet des heutigen Groß-Berlin gewohnt?	b) Für den Fall, daß die umseitig angegebene letzte Wohnung nicht aufgegeben wird, Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts in Groß-Berlin	Bei Zuzug aus dem Ausland, von Reisen, Wanderschaft, Schiffahrt. Wann und wo waren Sie zuletzt im Inland polizeilich gemeldet? (Ort, Kreis, Straße, Haus-Nr.)	Angabe über Mitgliedschaft und Dienstgrad bei der früheren NSDAP und ihrer Gliederungen mit Tag des Eintritts

[1]) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche angeben, bei Staatenlosigkeit und ungeklärter Staatsangehörigkeit: staatenlos bzw. ungeklärte und frühere Staatsangehörigkeit.

....., den ..... 19.....
(Ort und Datum der Abgabe bei der Meldebehörde)

(Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten)

(Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. des Verwalters)

(Bei Untermietern eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers)

Für amtliche Vermerke

100

Tagesstempel des Polizeirevie

Abmeldung

bei der polizeilichen Meldebehörde

Am ..... 19 ... verzieht — verziehen die umseitig bezeichnete(n) Person(en)

nach .....
(Ort, d. h. politische Gemeinde, nicht Wohnplatz, Amtsbezirk oder Ortsteil) (Kreis, falls Ausland auch Staat)

.....
(Wohnung) Straße, Platz Nr.)

Letzte Wohnung in Berlin .....
(Ortsteil bzw. Postamt, sowie Straße und Hausnummer) (Verwaltungsbezirk)

..... als Hauptmieter / Untermieter bei .....
(Verwaltungsbezirk)

Für Kraftfahrzeugbesitzer

Ich bin Besitzer des/der

Lastkraftwagen(s) Nr. .....

Personenkraftwagen(s) Nr. .....

Kraftrades Nr. .....

Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung der Wohnungsveränderung bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.

Auszug aus den polizeilichen Meldebestim
Wer eine neue Wohnung bezieht, hat sich in
von 3 Tagen bei der für seinen Wohnsitz zust
Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus
anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung
seine Abmeldung vorzulegen. — Der Auszieh
sich innerhalb von 3 Tagen unter Angabe der
Wohnung oder seines Verbleibs abzumelden
Ausländer und Staatenlose müssen ihre An
meldung innerhalb von 24 Stunden bewirkt
Hauptmeldepflichtig ist der Zu- bzw. Fortzie
daneben sind meldepflichtig der Hausei
(Verwalter) für alle im Hause wohnenden Per
der Wohnungsgeber für Untermieter. — Die
scheine sind der Meldebehörde von dem Haupt
pflichtigen in dreifacher Ausfertigung vorzu
Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den g
Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder,
sie mit dem Haushaltungsvorstand in gemein
Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf
Meldeschein des Haushaltungsvorstandes mitzu
Im übrigen ist jede Person auf einem beson
Meldeschein zu melden.

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Me
behörde die erforderlichen Auskünfte zu geben,
notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auf An
nung auch persönlich zu erscheinen.

Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer
walter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflic
den Meldeschein mit dem schriftlichen Ver
„Unterschrift verweigert" der Meldebehörde vorzulegen

Auszug aus dem städt. Registrierungsbefehl
Auf Grund der Anordnung der Alliierten K
dantur B K O (47) 244 vom 22. 10. 1947 hat sich
Meldepflichtige sowohl beim Zuzug wie beim Wegz
bei den städtischen Dienststellen der Bezirksverwa
registrieren zu lassen.

Bei der Anmeldung hat die Registrierung bei
städtischen Dienststellen, die auf dem 3. Blatt
polizeilichen Anmeldevordrucks genannt sind, persö
lich oder durch ein erwachsenes Familienmitglied
erfolgen. Innerhalb eines Monats ist beim Pol
revier der Nachweis zu führen, daß die Registrier
vorgenommen ist; andernfalls ist auf Grund
Anordnung B K O (47) 244 gerichtliche Bestra
oder Ausweisung zu gewärtigen.

Bei Abmeldungen erfolgt die Registrierung
Amts wegen.

Rückseite auszufüllen

Rückseite

1	2	3	4	5
Lfde. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vornamen (sämtliche; Rufname unterstreichen)	Familienstand (ledig, verh., verw., geschi.) bei bestehender Ehe: verh. seit	Ausgeübter Beruf (genaue Bezeichnung der Beschäftigung und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw. Bei Arbeitslosigkeit Angabe des letzten Hauptberufs)

6			7	8	9	10	11
Geburts- Tag	Monat	Jahr	a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit[1])	Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses	Angabe über Mitgliedschaft und Dienstgrad bei der früheren NSDAP und ihrer Gliederungen mit Tag des Eintritts	Personalausweis a) Nummer b) ausstellende Behörde c) Tag der Ausstellung

[1]) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche angeben, bei Staatenlosigkeit und ungeklärter Staatszugehörigkeit: staatenlos bzw. ungeklärte und frühere Staatsangehörigkeit.

....., den ..... 19 ...
(Ort und Datum der Abgabe bei der Meldebehörde)

(Eigenhändige Unterschrift des Abgemeldeten) (Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers (Bei Untermietern eigenhändige Unterschrift

Vorderseite

Für amtliche Vermerke

Tagesstempel des Polizeireviers

101

Abmeldung

bei der polizeilichen Meldebehörde

Von dem Polizeirevier auf dem Dienstwege weiterzuleiten an:

1. Bezirksamt
— Stelle Statistik und Wahlen —

Zu 2–5 nicht weiterzuleiten bei Umzügen innerhalb des Bezirks

2. Kartenstelle

3. Arbeitsamt

4. Wohnungsamt

5. Stelle Statistik und Wahlen zum Verbleib

Am ..... 19.... verzieht — verziehen die umseitig bezeichnete(n) Person(en)

nach .....
(Ort, d. h. politische Gemeinde, nicht Wohnplatz, Amtsbezirk oder Ortsteil) (Kreis, falls Ausland auch Staat)

.....
(Wohnung) (Straße, Platz Nr.)

Letzte Wohnung in Berlin .....
(Ortsteil bzw. Postamt, sowie Straße und Hausnummer) (Verwaltungsbezirk)

..... als Hauptmieter / Untermieter bei .....
(Verwaltungsbezirk)

Für Kraftfahrzeugbesitzer
Ich bin Besitzer des/der
Lastkraftwagen(s) Nr. .....
Personenkraftwagen(s) Nr. .....
Kraftrades Nr. .....
Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung der Wohnungsveränderung bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.

Rückseite ausfüllen!

Rückseite

1	2	3	4	5
Lfde. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vornamen (sämtliche; Rufname unterstreichen)	Familienstand (ledig, verh., verw., gesch.) bei bestehender Ehe: verh. seit	Ausgeübter Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw. Bei Arbeitslosen: „arbeitslos" und letzter Hauptverdienst)

6			7	8	9	10	11
Geburts- Tag	Monat	Jahr	a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit [1])	Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses	Angabe über Mitgliedschaft und Dienstgrad bei der früheren NSDAP und ihrer Gliederungen mit Tag des Eintritts	Personalausweis a) Nummer b) ausstellende Behörde c) Tag der Ausstellung

[1]) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche angeben, bei Staatenlosigkeit und ungeklärter Staatsangehörigkeit: staatenlos bzw. ungeklärte und frühere Staatsangehörigkeit.

..... , den ..... 19 ....
(Ort und Datum der Abgabe bei der Meldebehörde)

.....
(Eigenhändige U...

Registrierungssache!

Vorderseite

Bezirksamt .....
von Groß-Berlin

Berlin-....., den .....

Anschrift: .....

Fernsprecher: .....

.....
(Meldende Dienststelle)

Laufzettel

zur Abmeldung bei Nichtempfang von Lebensmittelkarten oder im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Abmeldung oder aus anderen Gründen.

Herr / Frau / Fräulein

1. .....
(Name — bei Frauen auch Geburtsname) (Vorname) (Geburtstag u. -jahr)

Wohnung: .....

mit folgenden Familienangehörigen

2. .....

3. .....

4. .....

5. .....

6. .....

hat/haben zwei Monate hintereinander die ihm/ihr/ihnen zustehende(n) Lebensmittelkarte(n) nicht abgeholt bzw. konnten den Genannten die Lebensmittelkarten zwei Monate hintereinander nicht ausgehändigt werden,
hat/haben nach den vorliegenden Unterlagen ohne ordnungsgemäße Abmeldung oder aus unbekannten Gründen die obengenannte Wohnung verlassen.

hat/haben .....

.....

1. An das
Bezirksamt ..... von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
— Statistik und Wahlen —

.....
(Unterschrift d. Bearbeiters)

Wahl 44. Din A 5

2. Siehe Rückseite!

Registrierungssache!

Rückseite

2. U. R.
der Polizei-Inspektion .....
mit der Bitte um Nachforschung.

Berlin-....., den .....

Bezirksamt ..... von Groß-Berlin
Abt. für Personal und Verwaltung
— Statistik und Wahlen —

.....
(Unterschrift d. Bearbeiters)

3. Urschr. zurück an
das Bezirksamt ..... von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
— Statistik und Wahlen —

Der/Die Genannte(n) ist/sind am ..... nach .....

.....

.....

..... verzogen

ist/sind noch wie angegeben gemeldet.

Abmeldung von Amts wegen ist am ..... 19 /noch nicht/ erfolgt.

Polizeirevier .....

.....
(Unterschrift d. Bearbeiters)

In **Eilmappe** auf dem Dienstwege zur Registrierung weiterzuleiten an die nachstehend genannten Dienststellen des Verwaltungsbezirks:

Kartenstelle Nr.

(Datum. Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)

Wohnungsamt

(Datum. Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)

Arbeitsamt

(Datum. Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)

Statistik und Wahlen zum Verbleib.

Bezirksamt ..... von Groß-Berlin
Abt. f. Personal und Verwaltung
— Statistik und Wahlen —

Berlin-..... den .....

.....
(Unterschrift d. Bearbeiters)

Anlage 19 — Laufzettel für die Bezirksverwaltungen

Der Polizeipräsident in Berlin
Polizei - Inspektion .....
Polizeirevier Nr. .....

Registrierungssache!

Berlin-....., den .....
Anschrift: .....
Fernsprecher: .....

Laufzettel zur Abmeldung von Amts wegen

Herr/Frau/Fräulein

1. ..... (Name — bei Frauen auch Geburtsname) ..... Vorname ..... Geburtstag u. -jahr
ist mit nachstehend aufgeführten Haushaltsangehörigen

2. .....

3. .....

4. .....

5. .....

von Amts wegen am ..... abgemeldet worden.

Bisherige Wohnung: .....

Neue Wohnung: .....

An das
Bezirksamt ..... von Groß-Berlin (Unterschrift d. Bearbeiters)
Abt. f. Personal und Verwaltung — Statistik und Wahlen — **Vfg. umseitig!**

Wahl 45. Din A 6

Vorderseite Wahl 45

Bezirksamt .....
von Groß-Berlin
Abt. f. Personal und Verwaltung
— Statistik und Wahlen —

Registrierungssache!

Berlin-....., den .....
Anschrift: .....
Fernsprecher: .....

Laufzettel für Umzüge von Bezirk zu Bezirk

Herr/Frau/Fräulein

1. ..... (Name - bei Frauen auch Geburtsname) ..... Vorname ..... Geburtstag u. -jahr
ist mit nachstehend aufgeführten Haushaltsangehörigen

2. .....

3. .....

4. .....

5. .....

von Berlin - ..... (Ortsteil) ..... (Straße, Platz usw., Haus-Nr.)

nach Berlin- ..... (Ortsteil) ..... (Straße, Platz usw., Haus-Nr.)

am ..... zugezogen.

An das
Bezirksamt ..... von Groß-Berlin (Unterschrift d. Bearbeiters)
Abt. f. Personal und Verwaltung — Statistik und Wahlen — **Vfg. umseitig!**

Wahl 46. Din A 6

Vorderseite Wahl 46

Registrierungssache! Behaltefrist 2 Tage!

Bezirksamt ..... von Groß-Berlin
Abt. f. Personal und Verwaltung
— Statistik und Wahlen —

Berlin-.....
den .....

In Eilmappe auf dem Dienstwege zur Registrierung weiterzuleiten an die nachstehend genannten Dienststellen des Verwaltungsbezirks:

1. Arbeitsamt
(Datum, Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)

2. Wohnungsamt
(Datum, Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)

3. Kartenstelle Nr.
(Datum, Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)

4. Statistik und Wahlen zum Verbleib.

.....
(Unterschrift d. Bearbeiters)

Rückseite Wahl 46

Registrierungssache! Behaltefrist 2 Tage!

Bezirksamt ..... von Groß-Berlin
Abt. f. Personal und Verwaltung
— Statistik und Wahlen —

Berlin-.....
den .....

In Eilmappe auf dem Dienstwege zur Registrierung weiterzuleiten an die nachstehend genannten Dienststellen des Verwaltungsbezirks:

1. Kartenstelle Nr.
(Datum, Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)

2. Arbeitsamt
(Datum, Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)

3. Wohnungsamt
(Datum, Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)

4. Statistik und Wahlen zum Verbleib.

.....
(Unterschrift d. Bearbeiters)

Rückseite Wahl 45

Vorderseite Wahl 47

Berlin....., den .....

Anschrift: .....

Fernsprechor: .....

Bezirksamt .....
von Groß-Berlin
— Zuzugsstelle —

Registrierungssache!

Laufzettel bei Verlängerung bzw. Ablehnung der befristeten Zuzugsgenehmigung

Die Zuzugsgenehmigung des

1. ..... (Name — bei Frauen auch Geburtsname) ..... (Vorname) ..... (Geburtstag u. -jahr)

Wohnung: ..... (Ortsteil) ..... (Straße)

und seiner Familienangehörigen

2. .....
3. .....
4. .....
5. .....

ist bis zum ..... vorlängert worden — ist endgültig erteilt worden —

ist abgelehnt worden.

Grund der Ablehnung: .....

.....

.....

(Unterschrift d. Bearbeiters)

An die Dienststellen der Verwaltungsbezirke wie Rückseite

Wahl 47. DIN A 6

Rückseite Wahl 47

Registrierungssache! Behaltefrist 2 Tage!

In **Eilmappe auf dem Dienstwege** zur Registrierung weiterzuleiten an die nachstehend genannten Dienststellen des Verwaltungsbezirks:

1. **Stelle Statistik und Wahlen**
   (Datum, Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)
2. **Arbeitsamt**
   (Datum, Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)
3. **Kartenstelle**
   (Datum, Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)
4. **Polizeirevier**
   (Datum, Stempel d. Dienststelle) (Unterschrift d. Bearbeiters)
5. **Zurück an die Zuzugstelle**

Anmerkung für die Druckereien zu den polizeilichen Meldevordrucken

Die Vordrucke für die Anmeldung und Abmeldung sind je in drei zusammenhängenden Blättern herzustellen. Veröffentlicht sind vorstehend nur je 2 Blätter, da das dritte Blatt jeweils mit einem der anderen textlich übereinstimmt.

Bei den Anmeldevordrucken sind Blatt 1 und 2, die die Auszüge aus den polizeilichen und städtischen Bestimmungen enthalten, identisch, während Blatt 3 die Ausfertigung für den Meldepflichtigen darstellt.

Bei den Abmeldevordrucken sind Blatt 1 und 3 mit den auszugsweisen Bestimmungen im Text gleich. Die Aufschrift „Ausfertigung für den Meldepflichtigen" erfällt jedoch auf dem ersten Blatt. Als Mittelteil ist das Blatt, das die städtischen Registrierungsstellen enthält, zu drucken.

Es wird den Druckereien empfohlen, sich vor der Herstellung der Meldeformulare die Druckmuster beim Hauptamt für Wahlen in Berlin-Wilmersdorf, Mecklenburgische Straße 57, Zimmer 12, zu beschaffen.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.
Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.
Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.
Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38. 23 223. 3. 49